



KONTROLLAMT DER STADT WIEN

**Rathausstraße 9
A-1082 Wien**

Tel.: 01 4000 82829 Fax: 01 4000 99 82810

e-mail: post@kontrollamt.wien.gv.at

www.kontrollamt.wien.at

DVR: 0000191

KA V - GU 219-1/13

Maßnahmenbekanntgabe zu

**Wien Energie Stromnetz GmbH, Fahrzeugsicherheit, In-
standhaltung und Verwendung des Fuhrparks**

INHALTSVERZEICHNIS

Erledigung des Prüfberichtes.....	4
Kurzfassung des Prüfberichtes.....	4
Bericht zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen.....	5
Umsetzungsstand im Einzelnen	6
Empfehlung Nr. 1.....	6
Empfehlung Nr. 2.....	7
Empfehlung Nr. 3.....	8
Empfehlung Nr. 4.....	9
Empfehlung Nr. 5.....	12
Empfehlung Nr. 6.....	12
Empfehlung Nr. 7.....	12
Empfehlung Nr. 8.....	13
Empfehlung Nr. 9.....	14
Empfehlung Nr. 10.....	14
Empfehlung Nr. 11.....	17
Empfehlung Nr. 12.....	17
Empfehlung Nr. 13.....	19
Empfehlung Nr. 14.....	20
Empfehlung Nr. 15.....	21
Empfehlung Nr. 16.....	22
Empfehlung Nr. 17.....	23

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs	Absatz
BGS.....	Betriebsgebäude
bzw.	beziehungsweise

gem.	gemäß
GmbH.	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Kfz.	Kraftfahrzeug
km.	Kilometer
Lkw.	Lastkraftwagen
Nr.	Nummer
Pkt.	Punkt
s.	siehe
SAP ERP HCM.	Enterprise Resource Planning Human Capital Management
u.a.	unter anderem
u.dgl.	und dergleichen
Wien Energie Stromnetz.	WIEN ENERGIE Stromnetz GmbH
Wien Energie.	WIEN ENERGIE GmbH
Wiener Netze.	WIENER NETZE GmbH
Wiener Stadtwerke Holding.	WIENER STADTWERKE Holding AG
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil

Erledigung des Prüfberichtes

Das Kontrollamt unterzog die Fahrzeugsicherheit, Instandhaltung und Verwendung des Fuhrparks der damalige Wien Energie Stromnetz und der Wien Energie einer stichprobenweisen Prüfung. Der diesbezügliche Bericht des Kontrollamtes wurde am 26. April 2013 veröffentlicht, im Rahmen der Sitzung des Kontrollausschusses vom 3. Mai 2013, Ausschusszahl 61/13 vorberaten und im Rahmen der Sitzung des Gemeinderates vom 26. Juni 2013 als Teil des Tätigkeitsberichtes über das Geschäftsjahr 2012 angenommen.

Kurzfassung des Prüfberichtes

Der Kraftwagenbetrieb der Wien Energie Stromnetz GmbH verwaltete den Fuhrpark der Wien Energie Stromnetz GmbH und der Wien Energie GmbH im Rahmen seiner Zuständigkeit und Aufgabenstellung sorgfältig. Die erforderlichen Genehmigungen für Routentransporte, für technische Fahrzeugänderungen und für die Verwendung von Fahrzeugen für Blaulichtfahrten lagen vor. Die wiederkehrenden Begutachtungen und sonstige Fahrzeugüberprüfungen fanden rechtzeitig statt.

Trotz unveränderter Größe des Versorgungsgebietes stieg die Anzahl der Dienstfahrzeuge vom Jahr 2003 bis zum Jahr 2012 von 353 auf 815 an. Wegen dieser deutlichen Zunahme prüfte das Kontrollamt die Verwendung des Fuhrparks und stellte fest, dass zu einem erheblichen Teil Fahrten nicht erfasst wurden. Das Kontrollamt empfahl daher unter anderem, die flächendeckende Einführung einer zeitgemäßen Dokumentation der Dienstfahrten, die Sicherstellung geeigneter interner Kontrollsysteme und Aufsichtsmaßnahmen sowie die Evaluierung der Größe des Fuhrparks.

Verbesserungspotenzial ergab sich auch hinsichtlich der Nachvollziehbarkeit von Tankvorgängen von Lastkraftwagen und Arbeitsmaschinen.

Bericht zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen

Im Rahmen der Äußerung der Wiener Netze gem. § 5 Abs 5 der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien, Anhang 1, Sonderbestimmungen für das Kontrollamt, wurde von der geprüften Einrichtung folgender Umsetzungsstand in Bezug auf die ergangenen Empfehlungen bekannt gegeben:

Stand der Umsetzung der Empfehlungen	Anzahl	Anteil an Gesamt in %
Gesamt	17	100,0
Umgesetzt	7	41,2
In Umsetzung	9	52,9
Geplant	0	0
Nicht geplant	1	5,9

Umsetzungsstand im Einzelnen

Begründung bzw. Erläuterung der Maßnahmenbekanntgabe seitens der geprüften Einrichtung unter Zuordnung zu den im oben genannten Bericht vom Kontrollamt der Stadt Wien erfolgten Empfehlungen, der Stellungnahme zu diesen Empfehlungen seitens der geprüften Einrichtung und allfälliger Gegenäußerung des Kontrollamtes der Stadt Wien:

Empfehlung Nr. 1

Die Lenkerinnen bzw. Lenker von Einsatzfahrzeugen der Wien Energie Stromnetz und der Wien Energie wären aufgrund einer Auflage aus dem jeweiligen Bescheid über die Bewilligung zur Anbringung von Blaulicht und Tonfolgehörnern nachweislich vom Inhalt der Bewilligung in Kenntnis zu setzen und über die diesbezüglich in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen zu informieren. Die Wien Energie Stromnetz sollte daher in Zusammenarbeit mit der Wien Energie die Lenkerinnen bzw. Lenker von Einsatzfahrzeugen der Wien Energie Stromnetz und der Wien Energie die entsprechende Kenntnisnahme mit Unterschrift bestätigen lassen und über die Kenntnisnahme nachvollziehbare Unterlagen anlegen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Lenkerinnen bzw. Lenker von Einsatzfahrzeugen hatten bisher stets Zusatzausbildungen, wie etwa Fahrtechnikkurse, zu absolvieren. Der Empfehlung des Kontrollamtes folgend, werden sie in Hinkunft neuerlich auf die Bescheidaufgaben hingewiesen und über deren Inhalte noch im 2. Quartal des Jahres 2013 nachweislich in Kenntnis gesetzt.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die vorgeschlagene Maßnahme betreffend der Bescheidaufgaben und der in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen wurde zur Gänze umgesetzt.

Bei Übergabe eines Blaulichtbescheides werden die Lenkerinnen bzw. Lenker über sämtliche Inhalte und gesetzliche Bestimmungen nachweislich (Bestätigung durch Unterschrift) in Kenntnis gesetzt. Die Bestätigung wird archiviert. Weiters wurde ein zusätzliches Formular für die ordnungsgemäße Aufzeichnung eingeführt, um alle Bescheidaufgaben zu erfüllen und zu dokumentieren. Das ausgefüllte Formular wird archiviert.

Empfehlung Nr. 2

Die Wien Energie Stromnetz sollte in Zusammenarbeit mit der Wien Energie dafür sorgen, dass über alle Einsatzfahrten der Wien Energie Stromnetz und der Wien Energie aussagekräftige Aufzeichnungen geführt werden, die allen behördlichen Auflagen insbesondere hinsichtlich der gefahrenen Strecke genügen. Die Lenkerinnen bzw. Lenker von Einsatzfahrzeugen der Wien Energie Stromnetz und der Wien Energie wären zu diesem Zweck eingehend darüber zu unterrichten, wie Einsatzfahrten durchzuführen und zu dokumentieren sind.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Das schon bisher für die manuelle Dokumentation bestehende Formular wird im Sinn der Empfehlung überarbeitet, den Einsatzlenkerinnen bzw. Einsatzlenkern neu ausgefolgt und die richtige Führung durch verstärkte Stichprobenprüfungen im Fachbereich kontrolliert.

Der Empfehlung wird in Zukunft durch die bereits beschlossene Beschaffung und Einführung eines elektronischen, automatisierten Systems zur Aufzeichnung aller Fahrzeugbewegungen mit eindeutiger Zuordnung der Lenkerin bzw. des Lenkers (elektronisches Fahrtenbuch) Folge geleistet.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die empfohlene Maßnahme hinsichtlich der Dokumentation von Einsatzfahrten wurde umgesetzt.

Es wurde ein Formular erstellt, welches alle Bescheidaufgaben abdeckt. Es werden folgende Inhalte in einem fortlaufend nummerierten Fahrtenbuch, welches jedem Fahrzeug mit Blaulicht zugeordnet ist, festgehalten:

- Angaben zur Lenkerin bzw. zum Lenker (Personalnummer, Name, Telefon),
- Angaben zur Einsatzfahrt (Datum, Kennzeichen, Person von der die Einsatzfahrt angeordnet wurde, Einsatzgrund, Uhrzeit, Beginn und Ende der Blaulichtfahrt),
- Route der Einsatzfahrt,
- Unterschrift der Lenkerin bzw. des Lenkers,
- Unterschrift der Auftraggeberin bzw. des Auftraggebers.

Empfehlung Nr. 3

Die Wien Energie Stromnetz sollte durch geeignete interne Kontrollsysteme sicherstellen, dass die km-Stände von Kfz beim Tanken bei jedem Fahrzeug widerspruchsfrei in die Dokumentation der Tankvorgänge eingetragen werden und die Verwendung von Treibstoffen für alle vorkommenden Anwendungsfälle nachvollziehbar dokumentiert wird. Bei wiederholten oder systematischen Fehleintragungen oder anderen Auffälligkeiten wären die internen Kontrollmaßnahmen weiter zu erhöhen, um einer missbräuchlichen Verwendung von Treibstoffen frühzeitig begegnen zu können.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Es darf festgehalten werden, dass vom Kontrollamt keine missbräuchliche Verwendung von Kraftstoff festgestellt wurde. Die Zuordnung zu einzelnen Fahrzeugen war aber bisher durch die Verwendung derselben Tankkarten für Lkw, Aggregate und sonstige Geräte nicht fehlerfrei.

Die Empfehlung hinsichtlich einer nachvollziehbaren Dokumentation wurde durch Tankkarten/Tanksticks für alle verbrennungsmotorbetriebenen Geräte bereits umgesetzt.

Die Empfehlung hinsichtlich der Verstärkung interner Kontrollmaßnahmen durch die Verknüpfung der Kilometerstände in den Dienstfahrtausweisen einerseits und bei der Betankung andererseits wird in der nächsten Ausbaustufe des Fuhrparkmanagements umgesetzt.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.

Die Empfehlung hinsichtlich der Verstärkung interner Kontrollmaßnahmen durch die Verknüpfung der km-Stände in den Dienstfahrtausweisen einerseits und bei der Betankung andererseits befindet sich zurzeit in der Endphase der Umsetzung. Es wurde eine weitere Ausbaustufe im SAP Fuhrparkmanagement entwickelt.

Mit der Umsetzung in den Produktivbetrieb wird diese Maßnahme umgesetzt.

Empfehlung Nr. 4

Durch geeignete interne Kontrollsysteme und Dienstaufsichtsmaßnahmen wäre sicherzustellen, dass betrieblich nicht erfasste Fahrten unterbleiben. Bei Bekanntwerden von Verkehrsübertretungen mit Dienstwagen im Rahmen von Privatfahrten wären jedenfalls die daraus zu ziehenden disziplinarrechtlichen und sonstigen Konsequenzen zu veranlassen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Wie im Bericht dargestellt, wurden und werden Privatfahrten ohne Erlaubnis nicht nur bei Verkehrsübertretungen, sondern auch bei sonstigen Wahrnehmungen z.B. Kundinnen- bzw. Kundenbe-

schwerden geahndet. Beispiele dafür sind ebenfalls im Kontrollamtsbericht enthalten.

Die derzeit bestehenden Kontrolleinrichtungen sind arbeitsteilig aufgebaut, sehen daher einerseits die Kontrolle des Fuhrparks (km-Leistungen, Fahrtenbücher), andererseits die Überprüfung des Personaleinsatzes (Arbeitsausweise, Zeitaufzeichnungen) vor. Für eine prozessübergreifende Kontrolle samt Abgleich der Datenbestände sind derzeit noch keine technischen Lösungen im Einsatz, wie auch den diesbezüglichen Empfehlungen des Kontrollamtes zu entnehmen ist, doch sind derartige Lösungen bereits in der Umsetzungsphase, und zwar einerseits durch die Einführung des elektronischen Fahrtenbuches, wie bereits in der Stellungnahme zu Pkt. 23.3 erwähnt, andererseits aber auch durch die integrierte Personalmanagementlösung SAP ERP HCM, deren Inbetriebnahme für alle Bereiche der Wiener Stadtwerke Holding mit Jänner 2014 erfolgen wird.

Bei der überwiegenden Anzahl von Fahrten zwischen dem Arbeitsort (Baustelle) und dem Wohnort (oder umgekehrt) handelt es sich, wie auch vom Finanzamt bestätigt, um Werksverkehr, somit um keine privaten Fahrten.

Bis zur vollständigen Einführung des elektronischen Fahrtenbuches werden die Empfehlungen hinsichtlich genauer Führung der Dienstfahrtausweise durch Wiederverlautbarung mit nachweislicher Kenntnisnahme der Dienstanweisung sowie verstärkten Stichprobenkontrollen im Fachbereich umgesetzt.

Den Empfehlungen wird mittelfristig durch die bereits beschlossene Einführung eines elektronischen Fahrtenbuches, das eine wesentliche Voraussetzung für Kontrollsysteme und Dienstauf-

sichtsmaßnahmen darstellt, entsprechen. Aus organisatorischen und wirtschaftlichen Gründen ist ein neuer periodischer Stichprobenprozess geplant.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.

Die Einführung des elektronischen Fahrtenbuches für alle Fahrzeuge wird nach derzeitigem Projektplan bis Ende des Jahres 2014 umgesetzt. Die Vergabe zur Lieferung des technischen Systems erfolgt im 4. Quartal des Jahres 2013.

Bei Bekanntwerden von Verkehrsübertretungen wird der zugehörige Dienstfahrtenausweis der Fahrzeuglenkerin bzw. des Fahrzeuglenkers an deren Abteilungsleiterin bzw. dessen Abteilungsleiter übermittelt. Diese bzw. dieser hat die Aufgabe, den Dienstfahrtenausweis zu kontrollieren und abgezeichnet an den Fuhrpark zu retournieren. Sollte der Zeitpunkt des Verkehrsdeliktes nicht mit den Aufzeichnungen des Dienstfahrtenausweises übereinstimmen, wird zusätzlich die Hauptabteilungsleiterin bzw. der Hauptabteilungsleiter darüber in Kenntnis gesetzt.

Ab Oktober 2013 wird im Fall eines Verkehrsunfalles die Abteilungsleiterin bzw. der Abteilungsleiter der Fahrzeuglenkerin bzw. des Fahrzeuglenkers mittels Unfallbericht und zugehörigem Dienstfahrtenausweis über den Vorfall in Kenntnis gesetzt. Diese bzw. dieser hat die Aufgabe, den Dienstfahrtenausweis zu kontrollieren und abgezeichnet an den Fuhrpark zu retournieren, wo er archiviert wird.

Weiters findet monatlich eine Kontrolle der Dienstfahrtenausweise mittels Zufallsprinzip statt. Es werden 100 Stück Dienstfahrtenausweise an die jeweiligen Abteilungsleiterinnen bzw. Abteilungsleiter zur nachweislichen Kontrolle übermittelt, danach retourniert und archiviert.

Empfehlung Nr. 5

Dienstwagen sollten nur für Fahrten verwendet werden, zu denen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter beauftragt oder aufgrund ihrer bzw. seiner Dienstobliegenheiten verhalten sind. Dienstfahrten sollten wirkungsorientiert und effizient erfolgen und im dienstlichen Interesse gelegen sein.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Siehe Stellungnahme zur Empfehlung Nr. 4.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.

Siehe Maßnahmenbekanntgabe zur Empfehlung Nr. 4.

Empfehlung Nr. 6

Durch geeignete Dienstaufsichtsmaßnahmen und interne Kontrollsysteme wäre dafür zu sorgen, dass die private Verwendung von Dienstwagen unter den gegebenen Voraussetzungen unterbleibt bzw. die Dienstfahrtenausweise den tatsächlichen Gegebenheiten über Zeiten und Orte der Dienstfahrten entsprechend geführt werden.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Siehe Stellungnahme zur Empfehlung Nr. 4.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.

Siehe Maßnahmenbekanntgabe zur Empfehlung Nr. 4.

Empfehlung Nr. 7

Durch geeignete Dienstaufsichtsmaßnahmen und interne Kontrollsysteme wäre dafür zu sorgen, dass nicht plausible bzw. nicht nachvollziehbare Dienstfahrtenausweise be-

anstandet werden und die erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Aufzeichnungen gesetzt werden.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Siehe Stellungnahme zur Empfehlung Nr. 4.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.

Siehe Maßnahmenbekanntgabe zur Empfehlung Nr. 4.

Empfehlung Nr. 8

Eine zeitgemäße Erfassung und Dokumentation aller Fahrten mit Dienstwagen sowie aller Fahrten mit privaten Fahrzeugen, die dienstlich genutzt werden, wäre flächendeckend einzuführen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Empfehlung wird durch die bereits beschlossene Beschaffung und Einführung eines elektronischen, automatisierten Systems zur Aufzeichnung aller Fahrzeugbewegungen mit eindeutiger Zuordnung der Lenkerin bzw. des Lenkers (elektronisches Fahrtenbuch) Folge geleistet.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.

Die Einführung des elektronischen Fahrtenbuches für alle Fahrzeuge wird nach derzeitigem Projektplan bis Ende des Jahres 2014 umgesetzt. Die Vergabe zur Lieferung des technischen Systems erfolgt im 4. Quartal des Jahres 2013.

Derzeit wird ein System des elektronischen Fahrtenbuches in 23 Fahrzeugen getestet.

Empfehlung Nr. 9

Die Wien Energie Stromnetz sollte in Abstimmung mit der Wien Energie prüfen, wie leer stehende bzw. wenig genützte Betriebsgaragen einer verbesserten Nutzung zugeführt werden können. Sollte die betriebsinterne Prüfung ergeben, dass dauerhaft keine betriebliche Nutzung der Betriebsgaragen im Zusammenhang mit dem Fuhrpark und dessen Veränderungen erzielt werden kann, so wären auch Vermietungen von Betriebsgaragen in Erwägung zu ziehen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Empfehlung wird durch Evaluierung, ob gegebenenfalls Räume für andere betriebsinterne Verwendungen benötigt werden, im Anlassfall gefolgt. Eine Vermietung von Garagen oder sonstigen Flächen an andere wird aus organisatorischen Gründen (Vertragswesen, Betreuungskapazität nötig, Dritten müsste Zutritt innerhalb und eventuell auch außerhalb der Betriebszeiten gewährt werden) nicht in Erwägung gezogen, zumal das kein Kerngeschäft der Wien Energie Stromnetz darstellt und Erlöse durch die Regulation vollständig abgeschöpft würden.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Eine Umsetzung der Empfehlung ist nicht geplant.

Eine Evaluierung erfolgt im Anlassfall. Derzeit bestehen keine diesbezüglichen Anforderungen.

Empfehlung Nr. 10

Dienstwagen sollten nicht dauerhaft nur von einer einzelnen Person genützt werden. Durch geeignete Maßnahmen wie durch eine wirksame Organisation einer Poolbildung wäre ein höherer Auslastungsgrad bei den Dienstwagen zu erreichen, wobei insbesondere darauf geachtet werden sollte, dass Abwesenheiten von Lenkerinnen bzw. Lenkern, wie beispielsweise bei Urlaub oder Krankenstand, in einem geringeren Ausmaß zu Stehzeiten von Dienstwagen führen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Es darf dazu festgehalten werden, dass bereits bisher der Auslastung bzw. Wirtschaftlichkeit hohe Bedeutung zukommt. Wie im Bericht des Kontrollamtes enthalten, existieren Poolfahrzeuge sowohl für gelegentliche Nutzung als auch zum Ausgleich von Spitzenbelastungen und Werkstattaufenthalt anderer Fahrzeuge. Darüber hinaus wurden auch Fahrzeuge sowohl geplant als auch kurzfristig zwischen Abteilungen getauscht, z.B. vom Ablesebereich in der ablesungsfreien Zeit im Sommer in andere Bereiche. Die Auslastung des Fuhrparks ist jahreszeitabhängig (z.B. tiefbautaughliche Temperaturen im Winter, Ferienzeiten, Grippeerkrankungen) naturgemäß nicht gleichmäßig. Ein kurzfristiger Fahrzeugtausch z.B. bei Erkrankung ist aber mit hohen Personalkosten für die Transferzeiten verbunden, die oft nicht mit den erwartbaren Reduktionen im Kfz-Bereich korrelieren.

Unabhängig davon bildet das Fahrzeug, wie insbesondere auch bereits in der Stellungnahme zu Pkt. 23.2 ausgeführt, angesichts der heutigen Kostenstruktur lediglich ein Hilfsmittel zur Verbesserung der Mobilität von Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern.

Wenn daher beispielsweise die internen Kosten einer Facharbeiterin bzw. eines Facharbeiters bereits mehr als das Zwanzigfache pro Stunde betragen als die entsprechende Standzeit eines Fahrzeuges, so haben die Arbeitsabläufe diesen Umstand zu berücksichtigen, um den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zu entsprechen.

Die Genehmigungspflicht für personenbezogen zugeordnete Dienstfahrzeuge wurde immer eingehalten.

Wie dem Bericht des Kontrollamtes zu entnehmen ist, sind bei der Wien Energie Stromnetz derzeit nur zwei personenbezogene Fahrzeuge vermerkt. Die diesbezügliche Dienstfahrzeuge-Richtlinie der Wiener Stadtwerke Holding wird somit eingehalten.

Sämtliche anderen Fahrzeuge werden von unterschiedlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern benutzt, eine vorübergehend überwiegende Benutzung nur durch eine einzige Mitarbeiterin bzw. einen einzigen Mitarbeiter kann organisatorisch bedingt sein, stellt allerdings nicht den Regelfall dar.

Den Empfehlungen des Kontrollamtes wird weiterhin im betriebswirtschaftlich bzw. organisatorisch sinnvollen Rahmen entsprochen, die Unterstützungspotenziale durch das Fuhrparkmanagement bzw. des künftigen elektronischen Fahrtenbuches werden ausgebaut.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.

Während der Sommermonate wurde mit einer Abteilung ein Testversuch durchgeführt. Die Abteilung meldete dem Fuhrpark eine Anzahl bzw. Kennzeichen der Fahrzeuge, welche länger als eine Woche nicht benötigt werden. Diese Fahrzeuge könnten bei Bedarf anderen Abteilungen zur Verfügung gestellt werden.

Derzeit werden die Einsatzprofile und km-Leistungen aller Dienstfahrzeuge mit den jeweiligen Abteilungsleiterinnen bzw. Abteilungsleitern besprochen, um Kapazitäten der Fahrzeuge gegebenenfalls übergreifend zu nutzen. Im Investitionsplan für das Jahr 2014 ist keine weitere Vermehrung der Fahrzeuge geplant. Die Zielvorgabe ist weiters, auch bei Ersatzanschaffungen, deutlich einzusparen.

Empfehlung Nr. 11

Die Genehmigungspflicht für personenbezogen zugeordnete Dienstwagen gemäß Dienstfahrzeuge-Richtlinie der Wiener Stadtwerke Holding sollte eingehalten werden.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Siehe Stellungnahme zur Empfehlung Nr. 10.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die Genehmigungspflicht gemäß Dienstfahrzeug-Richtlinie der Wiener Stadtwerke Holding wird eingehalten.

Empfehlung Nr. 12

Durch geeignete interne Kontrollsysteme wäre dafür zu sorgen, dass die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter in der Dienstzeit der Dienstgeberin tatsächlich für Dienstverrichtungen zur Verfügung stehen. Um dieses Ziel wirksam zu erreichen, wären bei erwiesenen Dienstzeitverkürzungen disziplinarrechtliche Konsequenzen zu ziehen. Außerdem wäre durch geeignete Arbeitsplanung sicherzustellen, dass der Auslastungsgrad aller Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter für die zur Verfügung stehende Dienstzeit angemessen ist.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Dazu ist anzumerken, dass neben dem Arbeitsruhegesetz nach einer sozialpartnerschaftlichen Vereinbarung samt entsprechender Übergangsfrist auch das Arbeitszeitgesetz mit Wirksamkeit vom 1. April 2012 für die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Wien Energie Stromnetz zur Anwendung kam.

Dies hatte u.a. zur Folge, dass zahlreiche Arbeitsabläufe neu gestaltet sowie neue Arbeitszeitmodelle geschaffen wurden, wie etwa Gleitzeit oder verschobene Arbeitszeiten (Baukastenmodell).

Um die tägliche Arbeitszeit nicht zu überschreiten, ist es daher erforderlich, dass die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, sofern sie beispielsweise einen baustellenbedingten Frühtermin und einen kundenorientierten Spätermin wahrnehmen müssen, dazwischen die gesetzlich vorgeschriebene Ruhezeit einhalten.

Zur Überprüfung der tatsächlichen Arbeitszeiten wurde daher eine Zeiterfassung eingeführt, wobei sich die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter im Außendienst u.a. auch über das Mobiltelefon anmelden als auch abmelden können. Der Auslastungsgrad der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter ist angesichts der Versorgungspflicht der Wien Energie Stromnetz bei gleichzeitig erschwerten gesetzlichen Rahmenbedingungen daher als mehr als angemessen zu beurteilen.

Die Wien Energie Stromnetz hat bei den vom Kontrollamt aufgezeigten und dokumentierten Wahrnehmungen interne Nachforschungen über das Dienstzeitverhalten der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter mithilfe der elektronischen Arbeitszeiterfassung ange stellt. Durch die Arbeitszeitmodelle, Schicht- und Wechseldienste der Wien Energie Stromnetz ist z.B. ein an Wochentagen mittags an der Wohnadresse der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters stehendes Dienstfahrzeug nicht zwingend mit einer Verletzung der Dienstzeit bzw. Dienstpflicht gleichzusetzen. Die festgestellten Orte und Zeiten der Dienstfahrzeuge konnten weitestgehend mit den Arbeitsausweisen, Ruhezeiten u.a. plausibilisiert und hinsichtlich der Dienstverrichtung als korrekt bewertet werden. Auf allfällige Missbräuche oder Verkürzungen der Arbeitszeit wurde dabei besonders geachtet.

Wie vom Kontrollamt festgestellt, entspricht die Führung der Dienstfahrtenausweise nicht den Dienstanweisungen und den tat-

sächlichen Verhältnissen. Die Wien Energie Stromnetz wird daher bei der Umsetzung der Empfehlungen des Kontrollamtes, wie schon in der Stellungnahme zu anderen Punkten ausgeführt, den Schwerpunkt auf die ordnungsgemäße Führung der Dienstfahrtenausweise und die Verfolgung von Missbrauchsfällen legen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Im Sinn der vorangegangenen Stellungnahme findet monatlich eine Kontrolle der Dienstfahrtenausweise mittels Zufallsprinzip statt. Es werden 100 Dienstfahrtenausweise an die jeweilige Abteilungsleiterin bzw. den jeweiligen Abteilungsleiter zur nachweislichen Kontrolle übermittelt, danach retourniert und archiviert.

Die inhaltliche Beurteilung obliegt der jeweiligen Abteilungsleiterin bzw. dem jeweiligen Abteilungsleiter bzw. der jeweiligen Hauptabteilungsleiterin bzw. dem jeweiligen Hauptabteilungsleiter.

Empfehlung Nr. 13

Durch interne Kontrollsysteme und durch geeignete Aufsichtsmaßnahmen wäre dafür zu sorgen, dass Dienstwagen den Aufzeichnungen entsprechend in den dafür vorgesehenen Betriebsgaragen bzw. betrieblichen Abstellflächen nach dienstlicher Verwendung abgestellt werden.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Siehe Stellungnahme zur Empfehlung Nr. 12.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.

Die Einführung des elektronischen Fahrtenbuches für alle Fahrzeuge wird nach derzeitigem Projektplan bis Ende des Jahres 2014 umgesetzt. Die Vergabe zur Lieferung des technischen Systems erfolgt im 4. Quartal des Jahres 2013.

Die interne Anweisung für den Gebrauch der Dienstfahrzeuge wurde überarbeitet und allen Lenkerinnen bzw. Lenkern in mehreren Veranstaltungen erläutert und nachweislich übergeben. Dabei wurde insbesondere auf die Konsequenzen bei Fehlverhalten hingewiesen. Jeder Lenkerin bzw. jedem Lenker wurde ein "Profil" zugewiesen, dem entsprechend sie bzw. er das Dienstfahrzeug zu benutzen und auch gegebenenfalls an Betriebsstandorten abzustellen hat.

Die Kontrolle der Dienstfahrtenausweise erfolgt wie zuvor beschrieben (s. Stellungnahme und Maßnahmenbekanntgabe zu den Empfehlungen Nr. 4 und Nr. 12).

Empfehlung Nr. 14

Da Dienstwagen z.T. Stehzeiten auf privaten Adressen aufwiesen und regelmäßig für betrieblich nicht erfasste Fahrten herangezogen wurden, sollte eingehend evaluiert werden, welche Größe des Fuhrparks tatsächlich erforderlich wäre, wenn die Stehzeiten von Dienstwagen durch verbesserte Modalitäten für die Weitergabe an andere Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter entsprechend reduziert wären und die betrieblich nicht erfassten Fahrten von Dienstwagen wegfielen. Die für den Einsatz von Kfz in den Abteilungen verantwortlichen Führungskräfte wären anzuweisen, nicht benötigte Dienstwagen an den Bereich Kraftwagenbetrieb der Wien Energie Stromnetz zurückzustellen, der dann in weiterer Folge die Auswirkungen auf vorgesehene Ersatzanschaffungen und Neuanschaffungen abschätzen und erforderlichenfalls auch Verkäufe von Dienstwagen umsetzen kann.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Hinsichtlich der Anzahl der Fahrzeuge rechnet die Wien Energie Stromnetz aus den zu vorigen Empfehlungen genannten Überlegungen nicht mit wahrnehmbaren Reduktionen, zumal eine Ände-

rung des Abstellortes nicht auf die Anzahl der Fahrzeuge wirkt.

Die Wien Energie Stromnetz wird der Empfehlung des Kontrollamtes insbesondere hinsichtlich der ordnungsgemäßen und nachvollziehbaren Führung der Dienstfahrtausweise folgen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.

Siehe Maßnahmenbekanntgabe zur Empfehlung Nr. 10.

Empfehlung Nr. 15

Die Einfahrtskontrolle in das BGS sollte von der Portierin bzw. vom Portier ordnungsgemäß wahrgenommen werden. Lenkerinnen bzw. Lenkern von privaten Fahrzeugen wäre entsprechend den bestehenden Vorgaben bzw. Vorschriften der Dienstgeberin das Einfahren in das BGS zu untersagen, um darauf aufbauende weitere Verstöße wie die private Benützung von dienstlichen Einrichtungen (Waschstraße, Lagerhallen etc.) von vornherein zu unterbinden.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Auch Privatfahrzeugen ist in begründeten Fällen die Einfahrt in das BGS zu ermöglichen, nicht jede dieser Einfahrten ist somit unzulässig, wie z.B. bei Zählerrücklieferung und Besorgungsfahrten.

Unter Bezugnahme auf die bereits bestehenden Dienstanweisungen werden die verantwortlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, somit insbesondere die Portierinnen bzw. Portiere im BGS sowie die Verantwortlichen für andere Objekte, wie etwa Kundendienstzentren, nochmals auf ihre Aufsichtspflichten hingewiesen.

Zur vorübergehenden Lagerung von privaten Gegenständen, wie insbesondere Autoreifen, auf unternehmenseigenen Flächen darf angemerkt werden, dass eine solche Lagerung in begrenztem Umfang sowie stets unter der Voraussetzung, dass der Dienstbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird, gestattet war. In gleicher Weise war es den Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern erlaubt, auf unternehmenseigenen Flächen beispielsweise die Reifen an ihren privaten Fahrzeugen zu wechseln, sofern sie diese Tätigkeit in ihrer Freizeit durchführten und dabei keine sonstigen unternehmenseigenen technischen Einrichtungen verwendeten. Diese Erlaubnis basiert auf einem Betriebsübereinkommen zwischen der seinerzeitigen Direktion der Wiener Stadtwerke - Elektrizitätswerke und der Personalvertretung und wurde im Zuge der Ausgliederung der Wiener Stadtwerke aktualisiert.

Den Empfehlungen folgend, wurde dieses Betriebsübereinkommen einvernehmlich und mit sofortiger Wirkung aufgekündigt, die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter wurden dahingehend informiert.

Die Empfehlungen hinsichtlich Waschstraße sowie Abstellen von Privatwagen und dem Lagern von privaten Gegenständen werden durch verstärkte Kontrolle in den Fachbereichen umgesetzt.

Die Empfehlung bzgl. des Abstellens von privaten Fahrzeugen ohne Kennzeichen wurde bereits im Jahr 2012 umgesetzt.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Empfehlung Nr. 16

Durch geeignete Aufsichtsmaßnahmen bzw. durch Schaffung wirksamer interner Kontrollsysteme wäre dafür zu sorgen, dass das Abstellen von privaten Fahrzeugen ohne

Kennzeichen in Betriebsgebäuden und auf betrieblichen Freiflächen dauerhaft unterbleibt.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Siehe Stellungnahme zur Empfehlung Nr. 15.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die Abstellung privater Fahrzeuge wird weiterhin durch Kontrollen in den Fachbereichen unterbunden.

Empfehlung Nr. 17

Die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter wären darauf hinzuweisen, dass das Lagern von privaten Gegenständen wie Reifen, Hausrat u.dgl. in den Dienststellen nicht gestattet ist. Die Einhaltung dieses Verbotes sollte durch Aufsichtsmaßnahmen überwacht werden.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Siehe Stellungnahme zur Empfehlung Nr. 15.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die Abstellung privater Gegenstände wird weiter durch Kontrollen in den Fachbereichen unterbunden.

Der Kontrollamtsdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im November 2013